

RS Vwgh 2002/5/14 2000/01/0349

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.2002

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

FrPolG 1954 §2 Abs2 Z2;

FrPolG 1954 §8;

StbG 1985 §10 Abs4 Z1 idF 1998/I/124;

StbG 1985 §10 Abs5 Z3 idF 1998/I/124;

StbG 1985 §15 Abs1 lit a idF 1998/I/124;

StbG 1985 §15 Abs2;

Rechtssatz

Durch die Erteilung des Sichtvermerks an den Beschwerdeführer am 21. September 1990 erfolgte zwar keine förmliche Aufhebung des Aufenthaltsverbotes, jedoch hatte sie zur Folge, dass die Rechtskraftwirkung des Aufenthaltsverbotes - die Unrechtmäßigkeit eines Aufenthaltes des Beschwerdeführers im Bundesgebiet - für die Dauer der Geltung des Sichtvermerkes (§ 2 Abs. 2 Z 2 des Fremdenpolizeigesetzes) zumindest in einer unter dem Gesichtspunkt des § 15 Abs. 1 lit. a StbG 1985 beachtlichen Weise überlagert wurde. Die Unterbrechungswirkung des Aufenthaltsverbotes in Bezug auf die Wohnsitzfrist wurde dadurch zwar nicht wie in den Fällen des § 15 Abs. 2 StbG 1985 rückwirkend beseitigt, durch den später erteilten Sichtvermerk aber vorerst beendet. Für die weitere Prüfung des Falles ist es unter diesen Umständen u.a. von Bedeutung, ob die Überlagerung des Aufenthaltsverbotes durch einen Sichtvermerk bis zum Ablauf des Aufenthaltsverbotes andauerte oder dieses als Unterbrechungstatbestand in Bezug auf die Wohnsitzfrist vor seinem Ablauf nochmals wirksam werden konnte. Da die belangte Behörde über die Geltungsdauer des unbestritten dem Beschwerdeführer erteilten Sichtvermerkes keine Ermittlungen vorgenommen hat, lässt sich nach dem Gesagten ihr tragendes Argument, der Beschwerdeführer weise wohl einen vier, aber noch nicht sechs Jahre währenden ununterbrochenen Hauptwohnsitz in Österreich auf, nicht nachvollziehen. Anhand der Feststellungen der belangten Behörde lässt sich auch das allenfalls wesentliche (Nicht-)Vorliegen eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes nach § 10 Abs. 4 Z. 1, Abs. 5 Z. 3 StbG 1985 nicht beurteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000010349.X03

Im RIS seit

19.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at